



## Protokollauszug zum BETRIEBSAUSSCHUSS STADTENTWÄSSERUNG

am Donnerstag, 17.10.2019, 19:10 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal

### ÖFFENTLICH

TOP 1                      Globalberechnung 2019 der Stadt Ludwigsburg,                      Vorl.Nr. 349/19  
                                 Änderung der Satzung über die öffentliche  
                                 Abwasserbeseitigung (Abwasserersatzung)  
                                 (Vorberatung)

---

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird zugestimmt (Anlage 2).
2. Der Abwasserbeitrag wird auf 6,74 Euro je Quadratmeter Nutzungsfläche erhöht. Die vorliegende Globalberechnung (Anlage 1) bildet hierfür die Grundlage.
3. Der dem Gemeinderat vorgelegten Globalberechnung Stand April 2019 wird zugestimmt.
4. Die Stadt Ludwigsburg erhebt weiterhin gemäß § 20 Abs.1 KAG Beiträge für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung.
5. Die Stadt Ludwigsburg wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung den Beitragsbemessungsmaßstab der "Nutzungsfläche" in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.
6. Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, einen einheitlichen Abwasserbeitrag für die Gesamtstadt zu erheben.
7. Die Globalberechnung für den Abwasserbeitrag wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2035 ausgerichtet.
8. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich), wurden an Hand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
9. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen lt. Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
10. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bauungscharakter

und Geschosszahlen enthalten. Die in der Wohnbaukonzeption ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5% und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20% abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.

11. Die Kapazitätsuntersuchungen der Kläranlagen (Anlage II.2) werden vollinhaltlich beschlossen. Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlagen hat gezeigt, dass am Ende des Planungszeitraums der Globalberechnung eine Unterkapazität von 1.408 Einwohnerwerten (EW) besteht.
12. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan und Allgemeiner Entwässerungsplan etc. ergaben sich für die öffentliche Einrichtung Konsequenzen in Form von Zukunftskosten.
13. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 1,8% p.a. hochgerechnet (siehe Anlage B der Globalberechnung).
14. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs.1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5% betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung für die Stadt Ludwigsburg berücksichtigt.
15. § 23 Abs.1 KAG fordert, dass die Stadt Ludwigsburg 5% der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5% festgelegt.
16. Die Stadt Ludwigsburg hat im September 2010 eine Berechnung des Straßenentwässerungsanteils für Mischwasserkanäle nach dem "Drei-Kanal-System" in 3 repräsentativen Gebieten vorgenommen. Das Ergebnis beträgt 21,4% Anteil der Straßenentwässerung am Mischwasserkanalnetz. Diese Berechnung wird der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils zu Grunde gelegt.
17. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde kein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.
18. Für die Kläranlagen wurde ein pauschaler Satz in Höhe von 5% für die Kosten der Straßenentwässerung in Abzug gebracht (gemäß Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg).
19. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50% der Kosten der Niederschlagswasserkanäle (gemäß Urteil des BVerwG vom 09.12.1983).
20. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gemäß § 30 Abs.1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitzinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3% p.a. festgelegt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Empfehlungsbeschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

einstimmig gefasst.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

### **Beratungsverlauf:**

BM **Ilk** eröffnet den Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Er ruft den Tagesordnungspunkt Globalberechnung auf und stellt fest, dass das Gremium auf Sachvortrag verzichtet.

Stadtrat **Handel** fragt in Bezug auf die Beschlussziffer 2, von welchem Betrag auf 6,74 Euro erhöht werde. Die vierte Reinigungsstufe der Kläranlage wäre aus seiner Sicht wünschenswert.

Seines Wissens werde der Beitrag unter Ziffer 2 von 4,65 Euro aus dem Jahr 2003 auf nun 6,74 Euro erhöht, so Stadtrat **Herrmann**. Er fragt, warum die Erhöhung so stark ausfällt und erbittet eine Erklärung des Faktors zur Nutzungsfläche unter Ziffer 5. Aus der Formulierung zu Ziffer 7 schließt er, dass eine Globalberechnung alle 15 bis 16 Jahre durchgeführt werde. Die zu Ziffer 9 vorausgesetzte Richtigkeit könne der Gemeinderat aus seiner Sicht nicht beurteilen. Er fragt, ob es sich bei den kommenden bebauten Flächen um alle im Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen handle oder ob von zusätzlichen Flächen ausgegangen wird. Stadtrat Herrmann legt Wert auf der Feststellung, dass der Gemeinderat die Globalberechnung beschließt, und nicht die Geschosszahl von Gebieten ohne Bebauungsplan.

Stadtrat **Müller** stellt die Frage, worin der Unterschied zwischen Gebühren und Beiträgen besteht. Bei Ziffer 12 fragt er, was „öffentliche Einrichtung“ und „Zukunftskosten“ bedeuten.

Frau **Denk** (Schneider und Zajontz Consult GmbH) erläutert, dass die Rechtsprechung insgesamt hohe Anforderungen an eine Globalberechnung stelle. Der Wert in Ziffer 2 wurde von 4,65 auf 6,74 Euro erhöht. Unter „öffentlichen Einrichtungen“ verstehen sich alle zur Abwasserbeseitigung benötigten Anlagen. Ausgangspunkt sei der Ist-Zustand, der durch das Anlagevermögen der Stadt definiert sei. Dazu kommen für die zukünftige Globalberechnung die Zusatzkosten und Zusätze, die zum heutigen Zeitpunkt bekannt seien. Hierbei sei eine Vorausschau, was bis 2035 kommen könnte, die Grundlage. Wichtig sei, dass die Prognose zum heutigen Zeitpunkt richtig sei. Die voraussichtlich kommenden bebauten Flächen nehme der Gemeinderat lediglich zur Kenntnis, hieraus würde sich keine vorweggenommene Beschlussfassung über kommende Bebauungspläne ableiten. Der Gemeinderat sei bei Bebauungsplänen nicht an den Beschluss zur Globalberechnung gebunden. Für die Globalberechnung nehme man eine Geschosszahl an, die als Vollgeschosse gezählt werden.

BM **Ilk** führt aus, dass es sich um keine neuen Flächennutzungen handle. Alle möglichen Bau- oder sonstigen Gebiete seien in den Gremien besprochen worden.

Stadtrat **Müller** bewertet die bis 2035 angenommenen Baugebiete als positiv. Er fragt, ob die Beitragssätze bis 2035 gleichbleiben würden.

Eine Neukalkulation sei bis 2035 jederzeit möglich. Frau **Denk** ergänzt, dass eine spätere Änderungen bspw. in der Geschosszahl in einem Baugebiet eine nur marginale Auswirkung in der Gesamtkalkulation ergebe.

Auf die Rückfrage von Stadtrat **Handel**, worauf sich die Steigerungsrate von 1,8 % in Ziffer 13 beziehen, antwortet Frau **Denk**, dass diese auf Neubaugebiete angewandt werden.

Nachdem keine weiteren Fragen vorgebracht werden, lässt BM **Ilk** über die Vorlage 349/19 Beschluss fassen.

---

**Abweichende Beschlussempfehlung:**

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung *(mit Ergänzungen in § 11 Abs. 3)* über den Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Stadt Ludwigsburg und des Zweckverbands Pattonville an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den übrigen Vertragsparteien abzuschließen, anschließend die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Vorliegen der Genehmigung bekannt zu machen. Sie ist berechtigt, ggf. erforderlich werdende, unwesentliche Änderungen des Vertragsentwurfs ohne erneute Vorlage vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der abweichende Empfehlungsbeschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

**Beratungsverlauf:**

BM **Ilk** erläutert, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in § 11 Abs. 3 um folgenden Satz ergänzt wird: *„Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Übertragung der Aufgabe der Abwasserklärung von der Stadt Kornwestheim auf die Stadt Stuttgart.“*

**Dr. Schönweiß** (Schneider und Zajontz Consult GmbH) erläutert die Ergänzung. Diese regelt den ggf. eintretenden Fall, wenn Kornwestheim die Abwässer in eine andere Kommune, z. B. Stuttgart, überleitet.

Stadträtin **Seyfang** fragt zu § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, wie die Aufteilung der Investitionskosten zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Zweckverband Pattonville zustande kommt.

Laut **Dr. Schönweiß** nimmt die prozentuale Aufteilung Bezug auf eine ältere Vereinbarung der Partner. Hintergrund sei, dass manche Abwässer von Pattonville über einen Ludwigsburger Kanal und wiederum Pattonville nach Kornwestheim geleitet werden.

Über den abweichenden Beschlussvorschlag der Vorlage 292/19 lässt BM **Ilk** sodann abstimmen.

---

**Beschlussempfehlung:**

3. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Abwasser aus öffentlichen und privaten Abwasseranlagen in der Stadt Kornwestheim durch die Stadt Ludwigsburg zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, anschließend die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Vorliegen der Genehmigung bekannt zu machen. Sie ist berechtigt, ggf. erforderlich werdende, unwesentliche Änderungen des Vertragsentwurfs ohne erneute Vorlage vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Empfehlungsbeschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

**Beratungsverlauf:**

BM **Ilk** ruft den Tagesordnungspunkt auf. Da das Gremium auf Sachvortrag und Aussprache verzichtet, stellt er die Beschlussvorlage 344/19 sogleich zur Abstimmung. Er schließt daraufhin den Betriebsausschuss Stadtentwässerung.